



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

d) Das »scire omnia jura« in Kure 3. § 13

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

d) Das »scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht« in Küre 3. § 13.

1. Küre 3¹⁾ behandelt die Stellung des asega (Urteilsfinder). Vor der Wahl und Eidesleistung darf er über niemanden ein Urteil fällen (iudicare). Dann wird seine Stellung nach der Eidesleistung behandelt, und die Pflichten des unparteiischen Urteils als Folge der Eidesleistung mit Nachdruck hervorgehoben.

2. (Lateintext.) Der Lateintext schiebt nun bei lateingemäßer Auslegung zwischen das Verbot des Urteilens vor dem Eide und der Pflicht zum gerechten Urteil als Folge der Eidesleistung eine Pflicht zur universalen Rechtskenntnis ein, »scire omnia iura« (Wissensklausel). Nach dem Zusammenhange wäre als Gegensatz zu dem Verbote vor der Eidesleistung die Pflicht zu erwarten, nach der Eidesleistung in allen Rechtssachen zu urteilen. Diese Eidesfolge wird auch dadurch vorausgesetzt, daß die Pflicht der Unparteilichkeit bei der Urteilstätigkeit auf den Eid zurückgeführt wird, »quia iuravit coram imperatore Romano«. Die Wissensklausel unterbricht den Zusammenhang und läßt dafür eine Lücke. Sie ist sachlich nicht annehmbar. Unkenntnis einer Rechtsnorm konnte nicht als Verletzung der Eidespflicht aufgefaßt werden. Die vermeintliche Wissenspflicht hat auch in Friesland nicht bestanden, denn wir besitzen das Formular des Asegaeides²⁾. Das Formular ist sehr ausführlich, die

¹⁾ R.Q. S. 4: Tertia petitio. — Tertia petitio est, quod singuli bona sua possideant sine rapina, nisi ratione et iusta allegatione convincantur, tunc faciat secundum, quod iudicat suus asega, secundum ius vulgi et omnium Frisonum. Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano iuraverit; tunc tenetur scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta; tunc debet iudicare inimico sicut amico, quia iuravit coram imperatore, viduis et orphanis et omnibus advenis, sicut coniunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Si ille acceperit iniusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps iudicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae, et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non posunt iuvare. — Die Hervorhebungen rühren von mir her.

²⁾ Abgedruckt R.Q. S. 489 als Eidesformel des eehera. Der Codex Unia fügt »asega« hinzu. Nach ihm ist die Formel von mir mitgeteilt in meiner Abhandlung »Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide« in »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« Bd. 7 S. 747 ff.

Pflicht zum Urteilen wird eingehend unter Hervorhebung der Einzelfälle behandelt. Aber von einer Verpflichtung zur Kenntnis des Rechts findet sich nichts. Es ist deshalb sicher, daß das friesische Original von der Pflicht der Urteilsfällung gesprochen hat und die Fassung des Lateintextes auf einem Fehler beruht.

3. Der Fehler ist wieder ein Übersetzungsfehler¹⁾. Die Grundlage ist die gleiche wie bei »mara strid«. Wenn wir die Äquivalentfrage stellen, so ergibt sich als das durch »scire« übersetzte Äquivalent das friesische »wita«. »Wita« bedeutet untechnisch »wissen«, also lateinisch »scire«. Aber »wita« hat noch eine andere, rechtstechnische Bedeutung, nämlich die Bedeutung: »Entscheiden einer Rechtssache«²⁾, ist also in diesem Sinn gleich lateinisch »iudicare«. »Wita alle riucht« war ein geeigneter Ausdruck für die allgemeine Urteilertätigkeit. Diese Wendung ist im Original gebraucht worden. Das sinngemäße lateinische Äquivalent wäre gewesen »iudicare in omnibus rebus«. Der Translator hat wiederum, wie bei »mara stride« das technische Wort untechnisch verstanden und deshalb »wita« fälschlich mit »scire« und folgemäßig »riuchta« mit »iura« übersetzt. Natürlich hätte er den Fehler nicht gemacht, wenn ihm die nachfolgenden Sätze über die Gerechtigkeit bei der Urteilsfällung und ihre Begründung durch den Eid vorgelegen hätten und Zeit zur Überlegung verfügbar gewesen wäre. Aber bei der Übersetzung zu Protokoll waren ihm diese Sätze noch unbekannt und die Niederschrift eilte. Deshalb beweist auch dieser Fehler, daß wir es mit einer hastigen Übersetzung nach Gehör zu tun haben.

4. Erst der fehlerhafte lateinische Text hat dann zu der Erläuterung Anlaß gegeben, »quae sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta«. Diese Worte können nur eine spätere Glosse sein und müssen in der friesischen Vorsage, die ja von urteilen sprach, gefehlt haben. Denn die konkreten Rechtsachen, in denen ein Urteil zu fällen war, konnten nicht »als kesta et londriucht« bezeichnet werden. Nur die Wissensklausel konnte einen derartigen Zusatz möglich machen. Die Zufügung

¹⁾ Ich habe auf diesen Übersetzungsfehler schon früher hingewiesen, Ger. Verf., S. 75 ff.

²⁾ V. RICHTHOFEN, Wörterbuch zu wita und die Belege in Ger. Verf. S. 76. Anm. 11–13.

der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«¹⁾.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilstellung der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4²⁾ bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

¹⁾ Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

²⁾ Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,